

Informationsblatt zum Leistungsanspruch auf Übergangspflege bei fehlender Pflegebedürftigkeit



Versicherte, bei denen keine Pflegebedürftigkeit mit Pflegegrad 2, 3, 4 oder 5 im Sinne der Sozialen Pflegeversicherung vorliegt, die aber insbesondere nach einem längeren Krankenhausaufenthalt, einer ambulanten Operation oder einer schweren Krankheit zuhause weiterhin versorgt werden müssen, haben Anspruch auf Übergangspflege als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung.

Dazu zählen häusliche Krankenpflege (§ 37 Abs. 1a SGB V), Haushaltshilfe (§38 SGB V) sowie Kurzzeitpflege (§ 39 c SGB V)

1. Häusliche Krankenpflege:

Versicherte erhalten die erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung beispielsweise durch einen Pflegedienst im häuslichen Umfeld für bis zu vier Wochen – darüber hinaus bei Vorliegen einer Stellungnahme des medizinischen Dienstes der Krankenkassen.

2. Haushaltshilfe:

Versicherte erhalten eine Haushaltshilfe zur Weiterführung des Haushaltes längstens für vier Wochen. Befinden sich jedoch Kinder im Haushalt, die unter 12 Jahren oder „behindert und auf Hilfe angewiesen“ sind, dann kann die Haushaltshilfe auch bis zu 26 Wochen bezuschusst werden.

3. Kurzzeitpflege:

Reichen die Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung nicht aus, finanziert die Krankenkasse die erforderliche Kurzzeitpflege für bis zu 8 Wochen in Höhe von maximal 1.612 Euro für pflegebedingte Aufwendungen.

Die Verordnung der genannten Leistungen erfolgt durch den Arzt im Krankenhaus oder den Haus- bzw. Facharzt. Förderlich für die Gewährung der Leistung ist die stichhaltige Begründung der Verordnung. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.